

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2017

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in seiner Fassung bis zum 23. August 2017 näher konkretisiert, der gemäß § 16 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das Berichtsjahr 2017 gilt. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigelegte Tabelle für das Jahr 2017 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in sieben Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in zwölf Verfahren insgesamt zwölf Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in neun Verfahren hiervon auch vollzogen worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2017 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2017 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG. Es sind im Erhebungszeitraum keine derartigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden.

Die in den beigelegten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich bis zum 23. August 2017 aus § 100c Absatz 2 StPO und ergeben sich seit dem 24. August 2017 aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Verschiebung des Katalogs hatte keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Er lautet:

**§ 100c Absatz 2 StPO
bzw. § 100b Absatz 2 StPO (ab dem 27. August 2017)**

„(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 2. Oktober 2018 gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes.

- b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
 - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
 - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
 - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,
 - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
 - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
 - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
 - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
 - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
 - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
 - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
 - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,
5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- a) Völkermord nach § 6,
 - b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
 - c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
 - d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
 - b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5.“

Anlage

Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2017
I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Ver- fah- ren	Anlass- tafen) gem. § 100c Abs. 2 Nr./Jlt	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen				Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negative Ergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Absch- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	sonstige Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige	
BW	1	1.f)	nein	a)	1	–	ja	nein	3	0	17	nein	30	nein	6	0	0	–	ja	nein	–	–	–	
				b)	–	1	nein	–	0															
HH	1	1.d)	nein	1	–	1	nein	ja	2	–	17	15	3	–	–	–	–	nein	nein	–	unergiebig	–	–	
NI	1	§§211,212 StGB	nein	1	1	–	1	1	1	1	27.06.- 02.07.2017 5 Tage	–	09.08. 2017 14 Tage	–	nein	nein	–	keine gesonderte Benachrichtigung da Verteidiger der Betroffenen Akteneinsicht halten	ja	nein	–	keine	keine beziehb.	
NW	1	1 b) 1 f) 4 b)	ja	1	1	–	ja	nein	1	–	30	–	1	–	–	–	1	Gefährdung des Lebens	nein	nein	ja	Soweit technisch erfolgreich unergiebig	10. Ts Euro	30. TS Euro
SH	1	4.b)	ja	1	–	1	–	1	1	–	2	–	14	–	–	–	–	Ermittlungszweck gefährdet	–	–	–	Unergiebig, Objekt wurde nicht mehr benutzt	–	unbekannt
SH	1	1.a)	nein	1	1	–	1	–	1	1	22 Tage	nein	30	–	–	1	2	Untersuchungszweck gefährdet	–	–	Teilweise: aufgrund schlechter Aufnahmequalität nicht zu verstehen	Sowei Aufnahmen zu verstehen: keine Verfahrensrelevanz	–	–
SH	1	1. f)	nein	1	1	–	–	1	2	2	10	Ja (30 Tage)	30	–	–	1	–	–	ja	–	–	–	–	

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass- taten) § 100c Abs. 2 Nr./lt	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhö- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgreich	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige
SL	1	1d, 1e, 4a, 4b	ja	1	0	1	1	24	1	10	341	0	0	0		ja	ja			keine	nicht bezahlbar		
TH	1	4.b)	nein	1	–	1	nein	ja	–	–	7	–	0	–	–	1	Gefährdung des Untersuchungszwecks	–	–		Treffen mit dem Beschuldigten in den zu überwachenden Räumen fand nicht statt	–	–
GBA	1	1.a)	nein	1	ja	nein	2	0	0	0	30	nein	0	nein	nein	2	Gefährdung des Ermittlungszwecks im laufenden Ermittlungsverfahren	–	–		zeitliche Überholung infolge Durchführung offener Ermittlungsverfahren	–	–
GBA	1	1.a)	nein	1	ja	nein	1	0	0	0	30	nein	0	nein	nein	1	Gefährdung des Ermittlungszwecks im laufenden Ermittlungsverfahren	–	–		zeitliche Überholung infolge Festnahme des Beschuldigten	–	–
GBA	1	zunächst 1.a) nach Übernahme 1.b)	nein	1	ja	nein	1	0	1	unbekannt	1mal 31 und 1mal 31 diese 4mal verlän- gert	30,31,30,31 28,28,28,6 zusammen 119	nein	in der 4. Verlängerung beendet nach Festnahme	derzeit nicht bezahlbar	Besch. Ende Dez 2017 festgenommen. Auswertung der Maßnahme dauert an	ja	nein	nein	Die erste Maßnahme wurde nicht umgesetzt weil das Entdeckungsrisiko zu hoch war	derzeit noch unbekannt	derzeit noch unbekannt	

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2017
II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Be- hörde	Anzahl der Ver- fahren	Anlass	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen		Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht- Störer	Anord- nung	Ver- länge- rung	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- sätzung	sonstige
Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.																						

Akustische Wohnraumüberwachung
Berichtsjahr 2017

III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG

Be- hörde	Anzahl der Ver- fah- ren	Anlass- tat(en) gem. § 100c Abs. 2 Nr./lit	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl			Benachrichtigungen			Relevanz für			Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privat- wohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Über- setzung	sonstige			
Es wurden keine Maßnahmen durchgeführt.																										

